

Janina Bessenich, Priska Jungeilges, Sarah Steinfeld und Silvia Pöld-Krämer

Die Finanzierung der Unterkunftskosten in „besonderen Wohnformen“ nach dem BTHG: Existenzsicherungs- oder Teilhabeleistung?

Teil 2



Janina Bessenich



Priska Jungeilges



Sarah Steinfeld



Silvia Pöld-Krämer

3. Die Finanzierung der Unterkunftskosten von eingliederungshilfeberechtigten Personen als Teilhabeleistung (§§ 77, 113 SGB IX)

Assistenzbedingte Wohnraumkosten in bWf

Für Aufwendungen, welche über die Überschreitungsmarge nach Abs. 5 hinausgehen, verweist § 42a Abs. 6 Satz 2 auf die Leistungen des SGB IX – Teil 2, welche „auch diese Aufwendungen umfassen“. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus: „Eine solche Überschreitung kann angesichts der Besonderheiten dieser Wohnform nicht als Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt berücksichtigt werden, weil Kostenstrukturen vorliegen, die sich einer Steuerung durch die Lebensunterhaltsleistungen ... entziehen. Die erforderliche Steuerungswirkung kann nur im Rahmen der Eingliederungshilfe ... erzielt werden. Deshalb haben im Fall einer in Ausnahmefällen möglichen Überschreitung der 25-Prozentgrenze die Eingliederungshilfe-träger übergangsweise die übersteigenden Kosten zu übernehmen“ (BT-Drucks. 18/9522, S. 337). Hierzu findet sich § 77 SGB IX, dessen erster Absatz aber nicht einschlägig ist, weil er sich nicht auf Aufwendungen, d.h. Geldleistungen bezieht, sondern nur Sach- und Dienstleistungen als mögliche Ansprüche benennt. Der zweite Absatz des § 77 Abs. 2 SGB IX gewährt aber den Anspruch auf Kostenerstattung „oberhalb der Angemessenheitsgrenze des § 42a SGB XII, soweit wegen des Umfangs der Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht“. Dem uneingeschränkten Zahlungsbefehl des SGB XII könnte damit eine bedingte Kostenübernahmepflicht des SGB IX gegenüberstehen. Andererseits wurde schon aufgezeigt, dass bereits die Bedarfs- und Leistungsfeststellung im Rahmen der Teilhabe- oder Gesamtplanung vom Ge-

setzgeber darauf ausgerichtet worden ist, eine lückenlose EGH-Leistung auch im Sinne eines schnittstellenfreien Übergangs in die Existenzsicherungsleistungen zu gewährleisten. In diesem Sinn sind § 42a SGB XII und § 77 Abs. 2 SGB IX unter Beachtung der grammatikalischen wie teleologischen Grenzen möglichst widerspruchsfrei auszulegen.

Tatsächlich verweist die knappe Begründung zu § 77 SGB IX darauf, dass „Absatz 2 berücksichtigt, dass Menschen mit Behinderungen oftmals einen gesteigerten Wohnraumbedarf haben“. Als Beispiel wird der zusätzliche Wohnraumbedarf für eine permanent anwesende Assistenzkraft angeführt. Da es sich hier aber nur um einen Beispielsfall handelt, müssen auch weitere Fälle von Wohnraumbedarf erfasst sein.¹ Der assistenzbedingte gesteigerter Wohnraumbedarf ist demnach immer indiziert, wenn in

¹) Von Boetticher, A.: Das neue Teilhaberecht, Baden-Baden 2018, Rdnr. 269.

Janina Bessenich, Rechtsanwältin, ist Justiziarin und stellvertretende Geschäftsführerin des Bundesfachverbandes Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V., Mitglied im AK Behindertenrecht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung; **Priska Jungeilges** ist Syndikusrechtsanwältin und Mitarbeiterin der Rechtsabteilung der v. Bodelschwinghsche Stiftungen Bethel; **Silvia Pöld-Krämer** ist Professorin für Arbeits- und Sozialrecht an der Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Sozialwesen; **Sarah Steinfeld**, Rechtsanwältin, ist Referentin für Sozialrecht beim Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

der Teilhabe- oder Gesamtplanung das Wohnen in bWf im Einvernehmen mit der bzw. dem Leistungsberechtigten als Bedarf festgestellt wird. Die Höhe des assistenzbedingten gesteigerten Wohnraumbedarfs oberhalb der 25 %-Marge ergibt sich unmittelbar aus den nicht gedeckten von der bzw. dem Leistungsberechtigten vertraglich nachgewiesenen Miet- und Mietnebenkosten, die der Einrichtungsträger als Vermieter erhebt. Das Hinterfragen einzelner Kostenbestandteile durch den EGH-Träger als nicht assistenzbedingt ist jedenfalls so lange ausgeschlossen, wie der Bedarf an Wohnen in bWf anerkannt und kostengünstigere, bedarfsdeckende wie zumutbare Wohnangebote in anderen bWf vom EGH-Träger nicht nachgewiesen sind. Letzteres stellt allerdings eine Steuerungsmöglichkeit des EGH-Trägers dar.

Der Gesetzgeber hat eine derartige Auslegung des § 77 SGB IX nicht ausgeschlossen. Wahrscheinlich hat er mit Bedacht mit dem unbestimmten Rechtsbegriff im Gesetz und seiner redundant-knappen Begründung zu §§ 77, 113 SGB IX diese Auslegung ermöglicht. Nur die hier dargelegte Auslegungsregel stellt die Wahrung des Prinzips der Bedarfsdeckung aus § 104 SGB IX für die Leistungsberechtigten jenseits aller künftig zu erwartenden Auseinandersetzungen zwischen EGH-, Sozialhilfe- und Einrichtungsträgern um Kosten der Existenzsicherungsleistungen in bWf sicher. Bisher wurde dies durch die Verträge nach §§ 75 ff. SGB XII erreicht. Aber die Nachfolgebestimmungen der §§ 123 ff. SGB IX sind auf die KdU in bWf nicht anwendbar (s. unten).

Zwischenfazit

Die Kosten des Wohnens in bWf oberhalb der 125 %-Kappungsgrenze nach § 42a SGB XII sind vom EGH-Träger nach §§ 77 Abs. 2, 113 SGB IX als soziale Teilhabeleistung grundsätzlich in voller Höhe zu gewährleisten, wenn der Bedarf des Wohnens in bWf anerkannt und ein anderweitiges bedarfsdeckendes, zumutbares und kostengünstigeres bWf-Angebot nicht nachgewiesen ist.

Der besondere Wohnbedarf ist vom EGH-Träger unter Beteiligung des Sozialhilfeträgers im Gesamtplanverfahren festzustellen.

Angemessenheitsprüfung assistenzbedingter Wohnraumkosten unter- und oberhalb der Überschreitungsmarge

§ 77 Abs. 2 SGB IX bezieht sich auf § 42a SGB XII. Er regelt ausdrücklich nur den Fall einer Übersteigerung der Angemessenheitsgrenze nach § 42a SGB XII. Sind ggf. auch assistenzbedingte Wohnraumkosten unterhalb der 25 %-Übersteigerungsmarge vom EGH-Träger zu übernehmen oder schließt der Wortlaut des § 77 Abs. 2 SGB IX dies aus? Gibt § 77 Abs. 2 dem EGH-Träger bei Übersteigen der 25 %-Übersteigerungsmarge noch ein eigenständiges Prüfungsrecht hinsichtlich der eigenen Leistungspflicht und wie weit geht dieses Recht?

a) Assistenzbedingte Wohnraumkosten unterhalb der 25 %-Übersteigerungsmarge: Hält der Sozialhilfeträger bei einer Angemessenheitsprüfung einzelne Kostenbestandteile für einen assistenzbedingten Wohnraumbedarf im Zuständigkeitsbereich des EGH-Trägers, so soll er gemäß § 42a Abs. 6 Satz 1 SGB XII gegenüber der bzw. dem Leistungsberechtigten auf die Beantragung einer Aufwendungserstattung beim EGH-Träger hinwirken. Die Bestimmung bezieht sich aber ausschließlich auf Wohnungen gemäß Abs. 2 Nr. 1. Assistenzbedingter Wohnraumbedarf bei bWf unterhalb der 25 %-Marge ist also vom Gesetzgeber nicht geregelt. Für den Sozialhilfeträger bedeutet dies eine Allzuständigkeit für die Kosten des Wohnraumbedarfs von Menschen mit Behinderungen unterhalb der 25 %-Überschreitungsmarge. Dies gilt auf jeden Fall, wenn Leistungsberechtigte bWf-Mietverträge vorlegen, welche für den Nachweis zusätzlicher Wohnkosten den Anforderungen des Abs. 5 entsprechen.

b) Assistenzbedingte Wohnraumkosten oberhalb der 25 %-Übersteigerungsmarge: Seinem Wortlaut nach lässt § 77 Abs. 2 SGB IX eine Zuständigkeit des EGH-Trägers nur bei Überschreitung der 25 %-Marge wegen assistenzbedingten Wohnraumbedarfs zu. Andererseits löst die Überschreitung der 125 %-Kappungsgrenze eine gesetzliche Verpflichtung des EGH-Trägers zur Erstattung der Aufwendungen für diesen Übersteigerungsbetrag aus. Er kann seinerseits keine eigene Überprüfung der Angemessenheit i.S.d. § 42a SGB XII vornehmen, auch wenn er möglicherweise der Auffassung ist, dass die Berechnung der 25 %-Übersteigerungsmarge beim Sozialhilfeträger unrichtig vorgenommen wurde. Das ergibt sich aus § 77 Abs. 2, der als eigenständig überprüfbar Tatbestandsvoraussetzung nur den besonderen Assistenzbedarf aufführt („soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht“). Die Rechtsfolge („Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a des Zwölften Buches sind zu erstatten“) tritt ohne eigenen Beurteilungsspielraum des EGH-Trägers ein.

Zwischenfazit

Der EGH-Träger ist nur für Aufwendungserstattungen bei Überschreitung der 125 %-Kappungsgrenze heranzuziehen. Der Sozialhilfeträger kann sich mit Blick auf die nach § 42a Abs. 5 anzuerkennenden KdU unterhalb der 125 %-Kappungsgrenze nicht für einzelne Kostenbestandteile unzuständig erklären mit dem Argument, diese seien assistenzbedingter besonderer Wohnraumbedarf.

Assistenzbedingte Wohnraumkosten in bWf als Geldleistung

§ 77 Abs. 2 SGB IX bestimmt, dass die assistenzbedingten Übersteigerungskosten beim Wohnraumbedarf zu erstatten

sind. Die Begründung zu § 77 Abs. 2 stellt fest: „Hierbei handelt es sich nicht um einen Wohnraumbedarf im Rahmen des Lebensunterhalts, sondern um eine Fachleistung.“ Rosenow² zieht deshalb in Erwägung, dass der Übersteigungsbetrag jenseits der 125 %-Kappungsgrenze

- a) entweder einen grundsicherungsrechtlichen Anspruch sui generis nach dem SGB XII oder
- b) eine Fachleistung in Form einer Lebensunterhaltsleistung darstellt.

Beides begegnet nachhaltigem Widerspruch:

Zu a): Hätte der Gesetzgeber im SGB XII explizit einen Anspruch sui generis verankern wollen, der sich unmittelbar gegen den im Kontext des SGB IX zuständigen EGH-Träger richten sollte, so wäre dies deutlich zu normieren gewesen. Eine unbewusste Regelungslücke ist nicht gegeben, da der Gesetzgeber ja offenbar genau für den hier problematischen Fall mit § 77 SGB IX eine Regelung getroffen hat. Deren Wirkungskraft ist allerdings begrenzt; das ist unvermeidliche Folge der getrennten Regelungsbereiche der Sozialgesetzbücher und der jeweils auf diese begrenzten Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Leistungsträger.

Zu b): Eine Fachleistung der EGH als Sach-, Geld- oder Dienstleistung ist gegeben, wenn der Gesetzgeber dies im Gesetz bestimmt. Die Charakterisierung der im Gesetz normierten Erstattung von Aufwendungen in der Begründung zum Gesetz als Fachleistung ist eine sprachliche Fehlleistung des Gesetzgebers, die aber auf die Gesetzesauslegung selbst keine Auswirkungen haben kann. Aufwendungen sind keine Sach- bzw. Dienstleistungen. Eine solche Behauptung sprengt den grammatikalischen Rahmen. Wenn „Aufwendungen für Wohnraum ... zu erstatten“ sind, dann kommt von den nach § 105 SGB IX abschließend zur Verfügung gestellten Leistungsarten (Geldleistung, Sachleistung, Dienstleistung) nur eine Geldleistung in Betracht. Auf diese Weise wäre zudem eine einheitliche Auslegung zum Anwendungsbereich des § 77 Abs. 2 SGB IX i.V.m § 42a Abs. 6 Satz 1 SGB XII gewahrt. Dieser betrifft die oberhalb der Angemessenheit liegenden Wohnkosten im ehemals ambulanten Setting, also in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft.³ Für diesen Fall sieht das Gesetz in § 42a Abs. 6 Satz 1 SGB XII vor, dass der Träger der Existenzsicherung auf einen sachdienlichen Antrag bei dem Leistungsträger hinwirkt, der diese Aufwendungen ganz oder teilweise zu übernehmen verpflichtet ist. Die bzw. der Leistungsberechtigte muss somit die Erstattung der übersteigenden Aufwendungen für die KdU beim Leistungsträger der sozialen Teilhabeleistung selbst geltend machen. Da die Wohn- und Unterstützungsleistungen in diesen Fällen auch getrennt voneinander erbracht werden, kann der gesteigerte KdU-Kostenbedarf bei Wohnungen bzw. Wohngemeinschaften eindeutig nicht als Sachleistung über den Vermieter als Leistungserbringer erbracht werden. § 42a Abs. 6 SGB XII trifft aber für die bWf keine abweichende Regelung, und das SGB XII sieht einen Abschluss von Verträgen mit Leistungserbrin-

gern zur Gewährung von Leistungen im sozialrechtlichen Dreieck ausdrücklich nur für Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel vor. Die Leistungen nach §§ 35, 42a SGB XII gehören aber zum Dritten und Vierten Kapitel. Der Gesetzgeber schließt im Rahmen der KdU-Leistungen damit generell Vertragsabschlüsse zwischen Sozialhilfeträgern und Vermietern als Leistungserbringern aus, denn diese gingen zulasten des unmittelbaren Zahlungsanspruchs der Leistungsberechtigten gegen den Leistungsträger.

Kostenerstattung in der Fürsorge

Mit der Herausführung der EGH aus dem SGB XII ist diese Leistung zwar keine Sozialhilfe mehr, sie gehört aber immer noch in den Bereich der Fürsorge; die damit anwendbaren Prinzipien (Bedarfsdeckungsprinzip, Nachrangigkeit der Hilfe etc.) finden nach wie vor Anwendung (BT-Drucks. 18/9522, S. 197). Die Sozialhilfe kennt als „Hilfe in einer gegenwärtigen Notlage“⁴ grundsätzlich keine Kostenerstattung für Bedarfe, welche die bzw. der Leistungsberechtigte in der Vergangenheit schon durch eigene Mittel gedeckt hat. § 77 Abs. 2 SGB IX könnte mit dem Rechtsanspruch auf Erstattung, d.h. auf Ersatz bereits verauslagter Geldbeträge, zu diesem Prinzip im Widerspruch stehen. Es ist aber zu beachten, dass die Sozialhilfe und ihr „Gegenwärtigkeitsprinzip“⁵ in engem Zusammenhang mit dem „Kenntnisgrundsatz“ (§ 5 BSHG, heute § 18 SGB XII) zu verstehen ist. Vom Kenntnisgrundsatz nimmt die EGH mit der Einführung des Antragsprinzips nach § 108 SGB IX (Stand: 2020) aber Abschied. Bei Geldleistungen wird allerdings seit jeher in der Sozialhilfe das Bestehen eines Leistungsanspruchs nach Wegfall der Bedarfslage für möglich gehalten.⁶ Die Bedarfslage besteht im Fall des § 77 Abs. 2 SGB IX in der mietvertraglichen Zahlungsverpflichtung der bzw. des Leistungsberechtigten. Der Anspruch der Vermieterin bzw. des Vermieters richtet sich dabei auf Miete und Mietnebenkosten, auch soweit diese die sozialrechtlich anerkannte Angemessenheit überschreiten. Die bzw. der Leistungsberechtigte kann nach dem Wortlaut des § 77 Abs. 2 SGB IX die Erstattung bereits verlangen, wenn er zur Mietzahlung zwar verpflichtet, aber zur Begleichung noch nicht tätig geworden ist. Das Gesetz will also offenbar nicht einen ursprünglichen Sachleistungsanspruch in Ausnahmefällen in einen Geldanspruch überführen (wie z.B. Kostenerstattung nach § 18 SGB V). Vielmehr steht in § 77 SGB IX ein Anspruch auf Sachleistungen für den Wohnraum neben einem Anspruch auf Geldleistung nach Abs. 2. Der Begriff der Erstattung weist darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Kostenentstehung die Hilfebedürftigkeit der bzw. des Leistungsberechtigten gegeben sein

2) Rosenow, R.: Kosten der Unterkunft in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe, Fachbeitrag, www.reha-recht.de, D 52-2017/, S. 6 f.

3) Unter einer Wohngemeinschaft ist in Abgrenzung zum bWf zu verstehen, dass die Gemeinschaft als ganze oder einzelne Mitglieder der Gemeinschaft für eine interne Verteilung von Wohnraum und Wohnkosten Verantwortung gegenüber der Vermieterin bzw. dem Vermieter trägt. Bei den bWf verantwortet dagegen die Vermieterin bzw. der Vermieter die Zuweisung des persönlichen Wohnraums an die einzelnen Mieter/innen und die Nutzungsregelungen für die gemeinsamen zusätzlichen Räumlichkeiten.

4) Rothkegel, R.: Die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts, Baden-Baden 2000, S. 66.

5) Rothkegel (Fußn. 4), S. 67.

6) Rothkegel (Fußn. 4), S. 76 ff.

muss.⁷ Zugleich ist die Erstattung nicht auf eine frei verwendbare Geldleistung, vergleichbar mit der monatlichen Regelbedarfsüberweisung, gerichtet. Der Begriff der Erstattung stellt den Zusammenhang mit dem spezifischen assistenzbedingten Wohnraumbedarf und damit die individuelle Gestaltung der Leistung nach dem behinderungsbedingten Bedarf im Einzelfall heraus.

Das gleiche Prinzip findet sich in § 78 Abs. 5 SGB IX wieder. Demzufolge werden die Aufwendungen zur notwendigen Unterstützung, die ein/e Leistungsberechtigte/r zur Ausübung eines Ehrenamtes aufwenden musste, erstattet, soweit die Unterstützung nicht unentgeltlich erbracht werden konnte. Der Bezug zu Entgeltlichkeit in Verbindung mit einer Erstattung setzt eine Teilhabeleistung in Form einer Geldleistung voraus.

Die Erstattung von Aufwendungen ist auch in anderen Fällen der Teilhabeleistungen bekannt. Z.B. ist bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter bestimmten Umständen eine Erstattung der Beitragsaufwendungen der Beschäftigungsträger für Menschen mit Behinderung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht geregelt. Die Aufwendungen für diese Rentenversicherungsbeiträge erhalten die Träger der Einrichtungen vom Bund (§ 179 Satz 1 SGB VI) bzw. von anderen Kostenträgern (z.B. Bundesagentur für Arbeit, Versorgungsamt oder vergleichbare Stellen) erstattet. Diese Regelung hat der Gesetzgeber 1992 eingeführt, um der individuellen Bedarfslage der bzw. des Leistungsberechtigten gerecht zu werden. Aufgrund des niedrigen Arbeitsentgeltes wurde der Nachteilsausgleich durch die gesetzliche Pflicht zur Zahlung der Rentenbeiträge durch die Leistungserbringer und die Erstattung der Aufwendungen durch den Bund (für den Arbeitsbereich im Rahmen der EGH) und andere Kostenträger (für den Eingangs- und Berufsbildungsbereich) geschaffen. Gleichwohl ist der Anspruch auf die Erstattung von Aufwendungen für Rentenversicherungsbeiträge nicht Bestandteil der Werkstattleistungen oder künftig der Fachleistungen der Werkstätten und der anderen Anbieter.

Eine ähnliche Situation wird bei Leistungen zur Sozialen Teilhabe entstehen. Die übersteigenden Aufwendungen für Wohnraum werden vom Träger der EGH erstattet. Aus diesem Grund ist offenbar die Formulierung „die Leistungen nach Teil 2 des Neuen Buches (Eingliederungshilfe) umfassen auch diese Aufwendungen“ durch den Gesetzgeber gewählt worden. Einer Zuordnung zu einer konkreten Sachleistung der EGH bedarf es nicht, weil diese Aufwendungen (als Geldleistungen) neben Sachleistungen vom Träger der EGH zu erstatten sind. Es handelt sich letztendlich um eine ergänzende Leistung zur Teilhabe, die z.B. auch im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als Wohnungshilfe nach § 41 SGB VII gewährt wird.

Der Gesetzgeber hält sich damit eng an die tatsächlich bestehende Bedarfslage der leistungsberechtigten Person, die ihre Miete aus Sozialhilfe- und EGH-Leistungen finanzieren und an die bWf als Vermieter zahlen muss. Die bzw.

der Leistungsberechtigte wird in der Rolle als Mieter/in im Zweifel nicht in der Lage sein, aus eigenen Mitteln die Miete vorzuschießen. Sozialhilfe- und EGH-Leistungen für den Wohnraum müssen der Vermieterin bzw. dem Vermieter so frühzeitig zufließen, dass damit die Zahlungspflicht der bzw. des Leistungsberechtigten vertragsgerecht erfüllt wird. Das wird in der Praxis am ehesten durch eine Direktzahlung beider Leistungsträger an die Vermieterin bzw. den Vermieter herstellbar sein. Allerdings kann die bzw. der Leistungsberechtigte ihren bzw. seinen Anspruch auf Sozialhilfe oder EGH-Leistungen weder abtreten noch übertragen (§§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, 107 SGB IX). Sie bzw. er darf aber auf eigenen Wunsch die Leistungsträger zur direkten Überweisung des Geldes auf das Konto der Vermieterin bzw. des Vermieters auffordern. Denn die Rechtsprechung geht davon aus, dass auch das Konto von Dritten als Konto der bzw. des Leistungsberechtigten im Sinne des § 47 SGB I gilt, wenn die bzw. der Leistungsberechtigte diese Überweisung wünscht und ohne Nachteil für sich veranlassen kann.⁸

Zwischenfazit

Die Geldleistungen nach § 42a SGB XII und §§ 77, 113 SGB IX stehen der bzw. dem Leistungsberechtigten zu und sind ihr bzw. ihm von den Sozialleistungsträgern auszuzahlen.

Die bzw. der Leistungsberechtigte kann auf eigenen Wunsch eine Direktzahlung der Sozialhilfe und der EGH auf das Konto der Vermieterin bzw. des Vermieters verlangen, um so z.B. seine eigene Zahlungspflicht aus dem Mietvertrag zu erfüllen.

4. Die Finanzierung von Wohnraum als Teilhabeleistung der Einrichtungen im Leistungsdreieck

Das Rechtsverhältnis der Leistungsträger zu den leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten ist grundsätzlich vertraglich auszugestalten (§§ 36–38, 123 ff. SGB IX; §§ 75 ff. SGB XII). Der gesetzliche Befehl zur Form und zu den Inhalten der abzuschließenden Vereinbarungen schafft eine für die Sozialverwaltung wegen des ihr gegenüber geltenden Gesetzesvorbehaltes (Art. 20 Abs. 3 GG) zwingend erforderliche Legitimation für die Vereinbarungen im Leistungsdreieck. Es fragt sich nun, ob zwischen den Leistungserbringern als Trägern von bWf und den EGH- bzw. den Sozialhilfeträgern künftig Vereinbarungen über die Höhe der assistenzbedingten Wohnraumkosten abgeschlossen werden müssen oder wenigstens abgeschlossen werden dürfen.

Beide Parteien könnten an derartigen Vereinbarungen durchaus ein Interesse haben. Die Einrichtungen als bWf-Träger hätten via Vereinbarungsabschluss die Gewissheit,

7) Rothkegel (Fußn. 4), S. 73.

8) OVG Hamburg, ZfSH/SGB, 1986, S. 552; ebenso Kasseler Kommentar/Seewald, in: SGB I, 97. Ergänzungslieferung, München 2017, § 47 SGB I Rdnr. 8).

dass die von ihnen berechneten Wohnkosten vollumfänglich von den Leistungsträgern gewährleistet und im besten Fall wie aus einer Hand ausgekehrt werden. Die v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel heben in ihrer Stellungnahme vom 15. Februar 2018 zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) – Drucks. 17/1414 vom 7. Dezember 2017 hervor, dass die Träger der EGH mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe und im Kontext von gemeinschaftlichem Wohnen mit assistenzbedingtem Wohnraumbedarf auch mit den Leistungsanbietern eng zusammenarbeiten sollten, um durch geeignete Verfahren sicherzustellen, dass es zwischen den Trägern zur vollen Kostenübernahme und zur einheitlichen Geldauskehrung gegenüber der bzw. dem Leistungsberechtigten kommt.⁹ Die Sorge um mögliche Kostenunterdeckung und nicht abgestimmte Mietzahlungen durch zwei Leistungsträger dürfte von Leistungserbringern und ihren Verbänden bundesweit geteilt sein. Kämen zwischen den Parteien Leistungsvereinbarungen vergleichbar der bisher auf § 75 ff. SGB XII gegründeten Verträge zustande, könnte dies Rechtssicherheit schaffen.

Verpflichtung zum Vertragsabschluss zwischen Leistungsträgern und bWf-Trägern

Das BSHG ließ Vereinbarungen zwischen Sozialhilfe- und Einrichtungsträgern noch ganz allgemein zur Gewährung der Sozialhilfe zu (§ 93 BSHG i.d.F. von 1991, BGBl. I 1991 S. 815). § 75 SGB XII in der Fassung von 2020 bezieht sich ausdrücklich nur noch auf Vertragsabschlüsse der Sozialhilfe- und Einrichtungsträger für Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel, also für Maßnahmen der HbL. Die durch den Sozialhilfeträger nach § 42a SGB XII zu finanzierenden Unterkunftskosten der bWf können also nicht zwischen Sozialhilfe- und bWf-Trägern vereinbart werden; dafür fehlt eine gesetzliche Erlaubnis. Das bestätigt § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB X, der einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nur erlaubt, wenn Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Die ausdrückliche Begrenzung auf HbL-Leistungen in § 75 Abs. 1 SGB XII steht Verträgen über Existenzsicherungsleistungen zwischen Leistungsträgern und bWf-Trägern entgegen.

Anders könnte die Aussage in § 123 Abs. 1 Satz 1 SGB IX zu verstehen sein. § 123 SGB IX bezieht sich speziell auf Leistungen der EGH, die der EGH-Träger durch Dritte, also Leistungserbringer erbringen will. Leistungen durch Leistungserbringer dürfen gegenüber der bzw. dem Leistungsberechtigten nur bewilligt werden, soweit zwischen Leistungsträger und -erbringer eine Vereinbarung nach § 125 SGB IX besteht. Im Umkehrschluss bedeutet das: Wenn eine EGH-Leistung nicht über einen Leistungserbringer, sondern direkt erbracht werden soll (z.B. eine Geldleistung), dann ist § 123 Abs. 1 Satz 1 SGB IX nicht einschlägig. Es wurde schon festgestellt, dass die EGH-Leistung nach § 77 Abs. 2 SGB IX eine Kostenerstattung (= Geldleistung) und keine Sachleistung im sozialrechtlichen Dreieck darstellt. Eine Verpflichtung zum Vertragsabschluss ergibt sich aus § 123 Abs. 1 Satz 1 SGB IX also nicht, der bzw. dem Leistungsberechtigten kann die EGH-Leistung direkt als Geldleistung gewährt werden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass § 123 Abs. 1 die Assistenz- und Pauschalleistungen nach § 116 SGB IX ausdrücklich vom Vertragszwang ausnimmt, die Wohnraumleistungen gemäß § 77 SGB IX aber nicht anspricht. Denn wie festgestellt, sollen die Leistungen durch Dritte dem Vertragszwang unterfallen. Assistenz- und Pauschalleistungen nach § 116 SGB IX sind Leistungen über Dritte, und wenn der Vertragszwang hier nicht bestehen soll, muss der Gesetzgeber dies besonders anordnen. Die Kostenerstattung nach § 77 Abs. 2 SGB IX ist aber gerade keine Leistung über Dritte, weshalb auch keine Befreiung vom Vertragszwang ausgesprochen werden muss.

Berechtigung zum Vertragsabschluss zwischen Leistungsträgern und bWf-Trägern

Es fragt sich aber, ob sich aus der Kostenerstattungsregelung des § 77 Abs. 2 SGB IX im Zusammenhang mit § 123 Abs. 1 SGB IX ein Verbot für Vertragsabschlüsse über Leistungen dieser Art ergibt. Vielleicht dürfen EGH- und bWf-Träger auch ohne ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährleistung der übersteigenden assistenzbedingten Wohnraumkosten vertraglich vereinbaren? Vertragsbeziehungen zwischen EGH-Trägern und Leistungserbringern könnten für zulässig gehalten werden, damit die EGH-Träger der Gefahr einer unüberprüfbar ausufernden Kostenentwicklung durch die Möglichkeit zur vertraglichen Kostenregulierung begegnen können. Die Kostenentwicklung für bWf ist allerdings durch das Zusammenspiel der §§ 42a SGB XII, 77, 113 SGB IX vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Gesamtplanung in Verantwortung beider beteiligten Kostenträger vom Gesetzgeber umfassend geregelt worden. Aber der Wunsch nach Rechtssicherheit und nach verlässlicher Weiterführung der über Jahrzehnte eingeübten vertrauensvollen Zusammenarbeit könnte dennoch aus Sicht der betroffenen Parteien für den Abschluss solcher Verträge sprechen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), auf welche sich das BTHG entscheidend gründet (BT-Drucks. 18/9522, S. 1 f.), geht von einer vollständigen Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen aus (Art. 5). Volle Teilhabe an allen Lebensbereichen und eine unabhängige Lebensführung (Art. 9) verlangen auch das Recht, den Wohnort selbst zu wählen und nicht verpflichtet zu werden, in bWf zu leben (Art. 19). Es genügt nicht, diese Rechte formal einzuhalten. Vielmehr muss die Einhaltung dieser Rechte aktiv so betrieben werden, dass in der Gesellschaft bestehende Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken bekämpft und das Bewusstsein für die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen gefördert werden (Art. 8). Diese Bewusstseinsänderung betrifft auch die Leistungserbringer selbst. Sie sind aus Sicht der Gesellschaft bisher im Bedarfsfall Garanten für die Versorgung und Verantwortungsübernahme für Menschen mit Behinderungen mit entlastender Wirkung für die Gesellschaft.

Stationäre Einrichtungen haben seit mehr als einem Jahrhundert die Erfahrungen aller Beteiligten sowie Alltags-

⁹ Landtag Nordrhein-Westfalen, 17. Wahlperiode, Stellungnahme 17/345, A 01, S. 7.

und Verwaltungsabläufe im Arbeitsfeld nachhaltig geprägt.¹⁰ Hier genügt eine formalrechtliche Veränderung durch die Verabschiedung eines BTHG nicht. Es müssen für alle Akteursgruppen nachhaltig erfahrbare Veränderungen im gesellschaftlichen Zusammenleben folgen. Der Streit darum, wie sich das Phänomen „Behinderung“ in unserer Gesellschaft politisch korrekt bezeichnen lässt,¹¹ beweist nur den gemeinsam geteilten „Glaube[n] an die Sinnhaftigkeit und an die Bedeutung“¹² dieser sozialen Konstruktion innerhalb unserer Gesellschaft. Die UN-BRK zielt im Letzten darauf ab, mit der vollen tatsächlichen Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Menschen in der Gesellschaft die Frage nach dem Phänomen Behinderung überflüssig zu machen. Nach Graumann¹³ ist von einer schrittweisen Verwirklichung der UN-BRK im Sinne „assistierter Selbstbestimmung und Unabhängigkeit“ auszugehen. Das aber geht nur um den Preis eines konsequenten Rückbaus von Institutions- und Heimstrukturen bei gleichzeitiger Stärkung der individuellen Positionen der Leistungsberechtigten. Eine Rechtsprechung, die noch in jüngster Zeit den EGH-Einrichtungen die Übernahme der „Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung“ des „Hilfebedürftigen“ vom „Tag der Aufnahme bis zu seiner Entlassung“ zuweist,¹⁴ darf auf die Situation der bWf nicht anwendbar werden. Es gilt, ein kulturelles Gedächtnis¹⁵ in Form einer „an feste Objektivationen gebundene[n] ... Erinnerung“¹⁶ zu unterbrechen und neu auszurichten.

Der Deutsche Verein hat schon vor zehn Jahren darauf hingewiesen, dass der Einrichtungsbegriff des SGB XII aus dem inzwischen überkommenen Anstaltsbegriff des BSHG übernommen wurde, womit „die vollständige Unterbringung und Versorgung“ ebenso verbunden war wie die Erwartung einer „Kontrolle, Beaufsichtigung und Betreuung der hilfebedürftigen Personen bei Tag und Nacht; Betreuungspersonal ist ständig anwesend, das die Versorgung der Betreuten organisiert“¹⁷. Vergleicht man diese Darstellung mit der Zielsetzung des BTHG, an Bedarf und Wunsch personenzentriert-bedarfsgerechte Leistungen bis zur umfassenden Vollversorgung an jedem Lebensort anzubieten statt aufzuzwingen (s. oben Kap. 1), so ist dem Deutschen Verein beizupflichten, dass eine Verantwortungsübernahme der Leistungserbringer auf die EGH zu beschränken und bei der Bedarfsermittlung zu klären ist.¹⁸ Eine individuelle Bedarfsermittlung findet aber im Hinblick auf Leistungen für KdU bzw. Wohnraum nach § 77 Abs. 2 SGB IX wie gezeigt gerade nicht mehr statt; die Auskehrung von Geldleistungen verlagert die Verantwortung hier ausschließlich auf die bzw. den Leistungsberechtigten selbst oder im Fall einer Einschränkung der individuellen Verantwortungsfähigkeit auf eine zu bestellende gesetzliche Betreuung (§§ 1896 ff. BGB).

Auch künftig wird die vertragliche Gestaltungsfreiheit bei Verträgen nach § 123 SGB IX durch die Rechtsposition der leistungsberechtigten Person beschränkt sein. Aufgrund des § 123 SGB IX gilt das Vereinbarungsprinzip für die Erbringung von Sachleistungen zwischen dem Träger der EGH und dem Leistungsanbieter. Beim Aufwendungersatz für übersteigende Wohnkosten handelt es sich primär um ein Verhältnis zwischen der bzw. dem Leistungsberechtigten

und dem Leistungsträger, der zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist. Ein Raum für Vertragsverhandlungen über diese Aufwendungen besteht weder für den Leistungsträger noch für den Leistungserbringer. Auf dieser individuellen Ebene kann daher kein Raum zum Vertragsabschluss bestehen. Vielmehr muss auf dieser Ebene das Wunsch- und Wahlrecht der bzw. des Leistungsberechtigten beachtet werden. Schließlich kann sie bzw. er die Inanspruchnahme von allen Leistungen auch durch das persönliche Budget beantragen. Diese Möglichkeit bliebe ihr bzw. ihm ggfs. bei Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer verwehrt. Ferner müssten die übersteigenden Wohnraumkosten auch transparent für alle Leistungsberechtigten – einschließlich der Selbstzahler/innen – gestaltet werden. Wegen der Rechtsposition der Leistungsberechtigten und deren gleichberechtigter Teilhabe kann das Vereinbarungsprinzip für diese Aufwendungen nicht gelten.

§ 53 SGB X muss unter Einbeziehung von Sinn und Zweck des Art. 8 UN-BRK so verstanden werden, dass einem Vertragsabschluss zwischen EGH-Träger und Leistungserbringer jenseits der engen gesetzlichen Grenzen des § 123 SGB IX ein Verbot entgegensteht. Jedes andere Verständnis entspräche nicht der neuen Struktur des BTHG und der tatsächlichen Auflösung der Gesamtverantwortung der Einrichtungen. Die Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf, die am ehesten auf ein Leben in bWf angewiesen sein werden, weil unsere Gesellschaft ihnen (noch) nicht bedarfsgerechte individualisierte Wohnangebote machen kann, werden sonst über die Hintertür faktisch weiterhin in stationäre Versorgung gezwungen. Denn die Leistungsträger und Leistungserbringer würden weiterhin den existenziellen Lebensbereich der Unterkunft und ihrer Standards über Verträge regeln, welche die bzw. den Leistungsberechtigten selbst nicht einbeziehen, deren Konsequenzen sie bzw. er aber vollumfänglich zu tragen hat. Mit Blick auf Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ist eine adäquate Begleitung und Unterstützung durch die Teilhabeberatung und die rechtliche Betreuung erforderlich.

Zwischenfazit

Über Leistungen nach § 77 Abs. 2 SGB IX dürfen EGH- und bWf-Träger wegen des Verbots aus § 123 SGB IX keine Verträge nach § 125 SGB IX abschließen.

10) Schmuhl, H.-W./Winkler, U.: Aufbrüche und Umbrüche, Bielefeld 2018, S. 34 ff.

11) Graumann, S.: Assistierte Freiheit, Frankfurt am Main 2011, S. 12 f.

12) Schmuhl/Winkler (Fußn. 10), S. 57.

13) Graumann (Fußn. 11), S. 78.

14) BSG, Urteil vom 25. Februar 2015, B 3 KR 11/14 R, ebenso schon BVerwG, Urteil vom 24. Februar 1994, 5 C 17/91.

15) George, U.: Die eigene Geschichte formulieren: Menschen mit Lernschwierigkeiten als Akteure der Erinnerungskultur, in: Schmuhl, H.-W./Winkler, U. (Hrsg.): Welt in der Welt, Stuttgart 2013, S. 74.

16) George (Fußn. 15), S. 75.

17) Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung zentraler Strukturen der Eingliederungshilfe, in: NDV 2007, 246.

18) Empfehlungen des Deutschen Vereins (Fußn. 17), S. 247.

5. Anforderungen an die Wohn- und Betreuungsverträge in bWf nach § 42a SGB XII durch das WBVG

Die Trennung der Leistung in Existenzsicherungs- und Fachleistungen führt dazu, dass ab 2020 neue Wohn- und Betreuungsverträge geschlossen werden müssen, welche weiterhin dem WBVG unterfallen. Denn das WBVG erfasst die bWf, in denen mehrheitlich die Verträge über Wohnraumüberlassung mit Betreuungs- und Dienstleistungsverträgen zusammenhängen werden (§ 1 Abs. 2 WBVG). Bei den Wohn- und Betreuungsverträgen handelt es sich um sog. Typen-Misch-Verträge, die sich entsprechend aus mehreren Leistungskomponenten (Gewährung von Wohnraum sowie Verpflegung, Betreuung etc.) zusammensetzen.

Das Zusammenspiel von Mietrecht (BGB) und WBVG bewirkt hohe Transparenz bei der Zuordnung von Kostenbestandteilen im Mietvertrag. Wegen der Vorgaben der KdU gemäß § 42a SGB IX ist es notwendig, die Leistungskomponenten, welche dem Mietrecht zuzuordnen sind, gesondert hervorzuheben. Nur durch deutliche Trennung der Unterkunftskosten von den Fachleistungen lassen sich die Ersteren einwandfrei gegenüber dem Sozialhilfeträger nachweisen und abrechnen: Pflegebäder, Therapieräume, Snoezelen-Räume etc. unterfallen dann den Kosten der Fachleistung und reduzieren den sozialhilferechtlichen Kostenanteil.

Zudem sind zukünftig auch Betriebskosten, welche in der Betriebskostenverordnung genannt und als solche erlaubt sind, getrennt nachzuweisen und abzurechnen. Auch hier muss eine saubere Zuordnung erfolgen, um die Betriebskosten dem Sozialhilfeträger gegenüber nachweisen und abrechnen zu können.

Zur Überprüfung der WBVG Verträge wendet die Rechtsprechung bei Regelungslücken zudem ergänzend die Vorschriften des allgemeinen Mietrechts an.¹⁹

Das WBVG bewirkt des Weiteren eine Kostenkontrolle. Es geht als spezielles Verbraucherschutzrecht den miet- und dienstvertraglichen Vorschriften des BGB vor. § 7 Abs. 2 WBVG verpflichtet die bzw. den Leistungsberechtigten als Mietpartei nur insoweit zu Mietzahlungen, als das vereinbarte Entgelt „insgesamt und nach seinen Bestandteilen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen ist“. Damit muss der Leistungserbringer ein ausgewogenes (angemessenes) Verhältnis von Leistungs- und Kostenbestandteilen nachweisen. Seine Mietforderung orientiert sich zwingend an seinem Leistungsstandard und nicht an der Entwicklung der ortsüblichen Mietpreise. Weiter wird die Angemessenheit bei Bezug von Leistungen nach SGB XI an die Verträge zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer gekoppelt. Das Gleiche gilt für den Bezug von Leistungen nach SGB XII. Letztere entfallen mit der Trennung der Leistung und dem Fehlen von Verträgen über die Existenzsicherungsleistungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer.²⁰ Die Angemessenheit der Mietentgelte wird im Rahmen des SGB XII aber noch einmal im Verhält-

nis zwischen Leistungsträger und leistungsberechtigter Person geprüft. Angemessen sind bei Fürsorgeempfänger/innen nur Kosten für einfache Wohnungsstandards.²¹ Mittelbar wirkt sich diese Angemessenheitsgrenze wiederum auf den Mietvertrag zwischen bWf und leistungsberechtigter Mietpartei aus, indem die Standards in den bWf in der Praxis nicht vom Vermieter frei gewählt, sondern vom sozio-kulturellen Existenzminimum der Fürsorge bestimmt sind.

Zwischenfazit

Eine konsequente Aufteilung der Leistungskomponenten im WBVG-Vertrag bewirkt Transparenz hinsichtlich der Berechnung und Aufteilung der Wohnraumkosten. Das Zusammenspiel von WBVG, Miet- und Sozialhilferecht ermöglicht durch mehrfache Angemessenheitskontrollen eine Kostensteuerung durch EGH- wie Sozialhilfeträger.

6. Fazit

Das BTHG schlägt damit einen neuen Weg in Richtung Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen ein. Diesen Weg gilt es auch für das Wohnen von EGH-berechtigten Menschen mit Behinderungen in bWf konsequent zu verfolgen.

Der Bedarf des Wohnens in bWf ist unter Beteiligung des Sozialhilfeträgers im Gesamtplanverfahren festzustellen.

Als angemessene Miethöhe in bWf werden die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich fingiert. Diese Angemessenheitsgrenze kann im Rahmen der KdU um 25 % überschritten werden, sofern entsprechende mietvertragliche Vereinbarungen vorliegen. Diese Kosten der bWf sind als Existenzsicherungsleistungen nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII in der Regel (Ermessensreduzierung auf Null) vom Sozialhilfeträger zu übernehmen. Oberhalb dieser besonderen Angemessenheitsgrenze liegende Kosten sind als Leistungen für Wohnraum der EGH zugewiesen. Die Kosten des Wohnens in bWf oberhalb der 125 %-Marge sind vom EGH-Träger nach §§ 77 Abs. 2, 113 SGB IX als soziale Teilhabeleistung grundsätzlich in voller Höhe zu gewährleisten, wenn der Bedarf des Wohnens in bWf anerkannt und ein anderweitiges bedarfsdeckendes, zumutbares und kostengünstigeres bWf-Angebot nicht nachgewiesen ist.

19) Bachem, J./Hacke, S.: Kommentar zum Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, 1. Aufl., München 2015., Einleitung Rdnr. 31.

20) Durch das BTHG wurde lediglich § 15 WBVG um folgenden Passus ergänzt, Abs. 3: „In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen des Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, müssen die Vereinbarungen den aufgrund des Teils 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen entsprechen.“

21) BSG, FEVS 61, 443.

Die Geldleistungen nach § 42a SGB XII und §§ 77, 113 SGB IX stehen der bzw. dem Leistungsberechtigten zu und sind diesem von den Sozialleistungsträgern auszuführen. Regelungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer über diese Wohnkosten durch einen Landesrahmenvertrag sind ausgeschlossen, da es sich um Geldleistungen handelt, die der bzw. dem Leistungsberechtigten zustehen.

Es handelt sich hier um Kosten, die einzig und allein aus dem Mietverhältnis in bWf entstehen. Wenn die Kosten konsequent und gemäß den Vorgaben des Mietrechts zugeordnet werden, kann an dieser Stelle kein Missbrauch

durch Leistungserbringer entstehen. Wie aufgezeigt wurde, sind die Kosten in ihrer Höhe durch das WBVG gedeckelt und die Kosten in ihrem Umfang durch das allgemeine Zivilrecht differenziert geregelt.

Die aufgezeigte Lösung für die KdU in bWf führt dazu, dass die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen gewahrt und die Gesamtverantwortung für die Lebensführung der überholten stationären EGH für Menschen, die in bWf leben, nicht entgegen den Intentionen des BTHG weitergeführt wird. Die UN-BRK und die deutlich formulierten Ziele des BTHG lassen keine andere Auslegung zu. ■

Save the date

Hauptausschusssitzung am 13. September 2018 zum Thema: „Soziale Teilhabe im Zeichen der digitalen Transformation“



Die Hauptausschusssitzung findet statt

am Donnerstag, 13. September 2018

in der Vertretung des Freistaates Sachsen beim Bund in Berlin

Brüderstraße 11/12, 10178 Berlin

von 9.15 Uhr bis 15.30 Uhr

Wir wollen im Rahmen unserer Hauptausschusssitzung diskutieren, wie soziale Teilhabe im Zeichen der digitalen Transformation sichergestellt und verantwortungsvoll gestaltet werden kann. Im Fokus stehen dabei sowohl ethische Aspekte als auch die Frage, vor welchen konkreten Aufgaben Bund, Länder, Kommunen und Freie Wohlfahrt stehen, wie sie Synergien in der Zusammenarbeit sinnvoll nutzen können und wie sie sich zukunftsgerecht aufstellen wollen. Philip Otto, Direktor des iRights.Lab wird mit einem Impulsvortrag in das Thema einführen. Anhand konkreter Beispiele aus der Praxis vermitteln Vertreter/innen einer Einrichtung und einer Kommune den Teilnehmenden ihre Erfahrungen und Herausforderungen. Im Anschluss findet eine Podiumsdiskussion mit Vertreter/innen von Bund, Ländern, Kommunen und der Freien Wohlfahrtspflege statt.

Bei den Vereinsregularien stehen u. a. die Ergänzungswahlen zum Präsidium, die Jahresrechnung und der Prüfbericht 2017 sowie die Entlastung des Präsidiums auf der Tagesordnung.

Aktuelle Hinweise zur Veranstaltung sowie Übernachtungshinweise finden Sie unter www.deutscher-verein.de/de/hauptausschuss.